

Stellungnahme der Allianz deutscher Designer (AGD) e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren („Recht auf Reparatur“)

Die Allianz deutscher Designer (AGD) e.V. ist einer der größten Berufsverbände für selbstständige Designer:innen aller Designdisziplinen in Deutschland und europaweit. Der Verband setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder in den Bereichen Design- und Urheberrecht, Selbstständigkeit, angemessene Vergütung und Anerkennung von Design als wirtschaftlichem Erfolgsfaktor ein.

1. Einordnung und zentrale Bewertung

Die Allianz deutscher Designer (AGD) e. V. unterstützt das Ziel des Referentenentwurfs ausdrücklich: Reparaturen sollen für Verbraucher:innen eine einfache, verlässliche und wirtschaftlich attraktive Option werden – als Baustein nachhaltigen Konsums und einer zirkulären Wirtschaft.¹

Dabei ist der Blick der AGD ausdrücklich ein professioneller Wertschöpfungsblick: Designer:innen agieren – gerade im Produkt- und Industriedesign – häufig als Mitproduzent:innen in Entwicklungs- und Innovationsprozessen, in enger Verbindung mit Herstellern, Technik, Qualitätssicherung und wirtschaftlicher Verantwortung. Reparierbarkeit und Langlebigkeit sind Teil von Qualität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit – und damit auch Teil guter Designpraxis.

Zusätzlich zu den nachfolgenden Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahmen unseres Dachverbandes Deutscher Designtag (DT) und des Verbandes deutscher Industriedesigner (VDID).

Der vorliegende Entwurf steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Modernisierung des Designrechts und der dort vorgesehenen Reparaturklausel (Designschutz). Ein wirksames „Recht auf Reparatur“ setzt voraus, dass Reparaturen nicht nur rechtlich ermöglicht, sondern auch faktisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar sind – insbesondere durch verlässlichen Zugang zu Ersatzteilen und einen funktionierenden, fairen Reparaturmarkt. Schutzrechte sollen Innovation und Gestaltung fördern; sie dürfen Reparaturmöglichkeiten nicht faktisch abschotten. Transparenz und konsequente Durchsetzung gegen Irreführung und Fälschungen bleiben dabei zentrale Flankierungen.^{2,3} Aus Sicht der

¹ Zielsetzung, Umsetzungsrahmen (Vollharmonisierung) und Kontext des Entwurfs, vgl. S.1

² vgl. AGD-Position DesignRModG: „Transparenz konsequent flankieren“, „Durchsetzung gegen Irreführung und Fälschungen“, „Evaluation/Monitoring“ sowie „Modernisierung sozial wirksam machen“ (https://agd.de/wp-content/uploads/2026/01/AGD_Stellungnahme_DesignRModG.pdf)

³ Begründung DesignRModG-RefE zu § 40a DesignG (Zweck Reparaturklausel, Monopolisierung verhindern; Informationspflicht zur Vermeidung von Irreführung), S. 11f.

ist entscheidend, dass die Umsetzung praxistauglich und bürokratie-arm bleibt. Wo neue Informations- oder Prozesspflichten eingeführt werden, müssen sie so ausgestaltet sein, dass sie den Reparaturpfad vereinfachen statt verkomplizieren.

2. Inhaltlich signifikante Punkte im Überblick aus AGD-Sicht

Wir begrüßen insbesondere folgende Regelungsansätze:

- **Reparierbarkeit als Qualitätsmerkmal im Kaufrecht:** Künftig gehört Reparierbarkeit zu den Merkmalen der üblichen Beschaffenheit; zudem werden Verbraucher vor Nacherfüllung über Wahlrechte und Folgen informiert und die Gewährleistungsfrist wird bei Reparaturwahl einmalig verlängert.⁴
- **Reparaturverpflichtung für bestimmte Waren:** Hersteller sollen – für bestimmte Produktgruppen mit EU-Vorgaben zur Reparierbarkeit – auf Verlangen reparieren (unentgeltlich oder gegen angemessenes Entgelt und innerhalb angemessener Zeit).⁵
- **Ersatzteile, Werkzeuge, Transparenz und Anti-Lock-in:** Ersatzteile/Werkzeuge zu angemessenen Preisen, Informationspflichten sowie ein Verbot technischer Behinderungen der Reparatur – einschließlich des Schutzes unabhängiger Reparaturen und der Nutzung von Original-, gebrauchten, kompatiblen oder 3D-gedruckten Teilen.⁶

3. Bürokratiearm umsetzen – klare, digitale Standardpfade statt Zusatzlasten

Damit das Gesetz im Alltag wirkt, sollte die Umsetzung so erfolgen, dass Transaktionskosten niedrig bleiben und Streit vermieden wird. Wir empfehlen:

- **Mustertexte („Safe Harbor“) und Templates**
Amtliche Standardformulierungen (für Website, AGB, Service-Abläufe) senken Fehler- und Rechtsrisiken, reduzieren Rückfragen und entlasten insbesondere kleinere Unternehmen.
- **Digital-by-default**
Hinweise und Informationen sollten digital, barrierearm und wiederverwendbar bereitgestellt werden (z. B. Copy-&-Paste-Bausteine, QR-Code/Link-Logik, maschinenlesbare Vorlagen). So wird verhindert, dass aus einem Reparaturrecht ein unnötig überbordender Papierprozess wird.
- **„Ein Formular – viele Pflichten erledigt“**
Das europäische Formular für Reparaturinformationen kann – wenn es freiwillig genutzt wird – als Standardangebot helfen, Informationen zu Preis, Dauer und Nebenleistungen in einem Schritt transparent zu machen. Es sollte in der Praxis durch nutzbare Vorlagen und leicht integrierbare Formate gestärkt werden.⁷

⁴ Überblick „Änderungen im BGB“ inkl. Reparierbarkeit als Merkmal, Info vor Nacherfüllung, Fristverlängerung und Reparaturverpflichtung im Entwurf „Recht auf Reparatur“, S. 22ff.

⁵ Ebd.

⁶ vgl. Normtext zu § 479c–§ 479e BGB-E (Ersatzteile/Werkzeuge; Preisverzeichnisse; Verbot technischer Behinderung inkl. Ausnahme „legitime und objektive Faktoren“ sowie Schutz unabhängiger Reparaturen und kompatibler/gebrauchter/3D-gedruckter Teile), S. 28f.

⁷ Darstellung zum freiwilligen europäischen Formular für Reparaturinformationen (Inhalte/Bindungswirkung/30 Tage), so im Entwurf, u.a. S. 9

4. Reparierbarkeit stärken – ohne Missbrauch, ohne Blockaden

Die Stärkung der Reparierbarkeit ist ein wichtiger Impuls für „Design for Repair“ und langlebige Produkte. Damit daraus echte Wirkung entsteht, sollten drei Punkte besonders beachtet werden:

- **Leitlinien zu „Angemessenheit“**
Mehrere Kernstellen arbeiten mit unbestimmten Maßstäben („angemessener Preis“, „angemessener Zeitraum“, „nicht von Reparatur abschrecken“). Ohne Orientierung drohen Rechtsunsicherheit und Reibungsverluste. Wir regen daher praxistaugliche Leitlinien/Beispiele an (produktgruppenspezifisch, nachvollziehbar, möglichst Streitvermeidend).
- **Produktsicherheit ja – aber kein pauschaler Vorwand gegen Dritt-Reparatur**
Die AGD begrüßt, dass technische Reparaturhindernisse adressiert werden. Produktsicherheit und Rechte des geistigen Eigentums sind legitime Belange; sie dürfen jedoch nicht als pauschaler Vorwand dienen, um Reparaturen durch Dritte faktisch zu unterbinden. Erforderlich sind klare Vollzugshinweise, wann „legitime und objektive Faktoren“ tatsächlich vorliegen – und eine wirksame Kontrolle gegen irreführende Sicherheitsbehauptungen, die Verbraucher:innen von Reparaturen abhalten.
- **Ersatzteilmärkte öffnen – Designleistung achten, Transparenz konsequent flankieren**
Die Möglichkeit, kompatible, gebrauchte oder 3D-gedruckte Ersatzteile zu nutzen, ist grundsätzlich geeignet, Reparaturmärkte zu beleben. Gleichzeitig ist wichtig, das Spannungsverhältnis von Transparenz, Know-how-Schutz und wirtschaftlicher Realität differenziert zu adressieren.
Die AGD weist darauf hin, dass für die designrechtlichen Reparaturklausel gilt: Sie ist keine Abwertung von Designleistung. Design prägt das Produkt maßgeblich; der Designschutz betrifft die Erscheinungsform rechtlich. Die Reparaturklausel begrenzt diesen Schutz eng für formgebundene Ersatzteile im Reparaturkontext, um eine Monopolisierung des Ersatzteilmarkts zu verhindern. Damit offene Reparaturmärkte nicht zu Qualitäts- oder Täuschungsrisiken führen, braucht es Transparenz (Herkunft/Identität) und deren konsequente Durchsetzung gegen Irreführung und Fälschungen.

5. Unsere Empfehlungen

- **Mustertexte & Templates (Open Access, kurz, visuell)** für Hinweis-/Informationspflichten, Website-Hinweise und Standardprozesse, um Bürokratiekosten zu senken.
- **Digitale Standardpfade statt Papier:** QR-/Link-Bausteine und maschinenlesbare Vorlagen für Händler- und Service-Flows.
- **Leitlinien zur „Angemessenheit“** (Preis/Zeitraum/Ersatzteil- und Werkzeugangebote) mit Beispielen je Produktgruppe, um Rechtsunsicherheit zu reduzieren.
- **Transparenz konsequent operationalisieren:** Informationen so gestalten, dass sie im Angebot/Produkt eindeutig wahrnehmbar sind.

- **Durchsetzung gegen Irreführung und Fälschungen stärken**, damit offene Reparaturmärkte nicht zu Qualitäts- oder Täuschungsrisiken führen.
- **Technische Reparaturhindernisse eng begrenzen**: legitime Ausnahmen (z. B. Schutz von IP/Produktsicherheit) dürfen nicht als pauschaler Lock-in-Vorwand wirken.
- **„Ein Formular – viele Pflichten erledigt“**: freiwillige Standardformate/ Informationsbausteine breit nutzbar machen (auch für kleine Betriebe).
- **Verzahnung mit Designrecht/Ersatzteilmarkt**: Verbraucherrechte müssen mit offenem Ersatzteilzugang und fairen Reparaturmärkten zusammenwirken; Transparenz & Durchsetzung sind zentrale Flanken.
- **Vollzugshinweise zur Ausnahme („legitime Faktoren“) & Anti-Lock-in**: klare Kriterien, wann Einschränkungen gerechtfertigt sind – und wann unzulässige Reparaturbehinderung vorliegt.
- **Gestufte Zugang zu Reparaturinformationen**: reparaturrelevante Informationen in angemessenem Umfang und adressatengerecht (fachlich kompetente Reparateure/ Endnutzer), unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie Produkt- und IT-Sicherheit; hierzu sind Vollzugshinweise sinnvoll.
- **Monitoring/Evaluierung zentraler Neuerungen** (Kosten, Reparaturquoten, Ersatzteilverfügbarkeit, Missbrauchsfälle) und rechtzeitige Nachsteuerung.

6. Schlussbemerkung

Die AGD unterstützt das „Recht auf Reparatur“ klar. Entscheidend ist eine Umsetzung, die den Alltag verbessert: Reparatur muss auffindbar, kalkulierbar und durchführbar sein – ohne überbordende Bürokratie. Im Zusammenspiel mit der designrechtlichen Reparaturklausel entsteht ein stimmiges Gesamtbild: Verbraucherrechte, funktionierende Ersatzteilmärkte und Gestaltung, die Langlebigkeit von Anfang an mitdenkt.

Zugleich stellt die AGD klar: Das Recht auf Reparatur darf nicht zu einer Abwertung von Design und seines Beitrags zur Wertschöpfung führen. Design ist nicht „Dekoration“, sondern integraler Bestandteil von Produktinnovation, Qualität, Markenführung und Wettbewerbsfähigkeit – und damit regelmäßig Ergebnis erheblicher gestalterischer, technischer und unternehmerischer Leistung. Deshalb müssen die Möglichkeiten, Design vor unerlaubter Nutzung und Plagiat zu schützen, Designer:innen und Unternehmen wirksam erhalten bleiben. Reparatur erleichterungen dürfen nur als eng begrenzte, verhältnismäßige Ausnahmen ausgestaltet werden, die keine pauschale Relativierung von Schutzrechten und keinen faktischen Zwang zur Preisgabe von Know-how oder Geschäftsgeheimnissen bewirken. Reparaturpolitik muss beides leisten: praktikable Reparaturen ermöglichen und verlässliche Rahmenbedingungen für Gestaltung, Investitionen und faire Vergütung sichern.